



Die Kinderkrippe Spielkreis e.V.

Eisenacher Straße 11

64823 Groß-Umstadt

☎ 06078 / 21 53

E-Mail: info@spielkreis-umstadt.de

SATZUNG

des Vereins „Die Kinderkrippe Spielkreis e.V.“

**zuletzt geändert laut Beschluss der
Mitgliederversammlung 04.11.2014 gültig ab
14.01.2015**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Kinderkrippe Spielkreis e.V.“ und wurde 1984 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Groß-Umstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registriernummer 30600 eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die familienergänzende Förderung durch die pädagogische Arbeit zum Wohle der Kinder und deren Familien,
insbesondere:
 - a. Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung,
 - b. Unterstützung, Förderung und Anregung,
 - c. Durchführung von familienorientierten Beratungen.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins verwalten sich grundsätzlich selbst und geben sich ggf. eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die die Einrichtungen des Vereins regelmäßig nutzen.
 - b. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des BGB und Handelsgesellschaften sein.
 - c. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Dabei ist der Austritt aus den Einrichtungen des Vereins und aus dem Verein selbst getrennt zu erklären.
 - b. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag mit einfacher Mehrheit.
- (2) Zusätzliche Beiträge werden erhoben, wenn entsprechende Einrichtungen und Leistungen des Vereins von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Leistungen des Vereins, die Beiträge erforderlich machen, sind in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie beschließt über die ihr vorgelegten Anträge. Sie diskutiert die praktischen und theoretischen Problemstellungen und Ergebnisse der Arbeit in den Einrichtungen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- b. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- c. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Presse, Odenwälder Bote, mitgeteilt.
- d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Schriftführer wird von der Versammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Er unterzeichnet das Protokoll gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Einspruchsfrist gegen das Protokoll endet 14 Tage nach Aushang in den Räumen des Vereins.

(2) Vorstand

- a. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- b. Die Wahl wird durch einen Wahlleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handaufheben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- c. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit maximal drei weitere Personen als

Beisitzer bestellen.

- d. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e. Der Vorstand kann sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung geben. In ihr können die Rechte, Pflichten und Vollmachten des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.
- f. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.
- g. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- h. Der Vorstand darf bei Bedarf einen Geschäftsführer/Assistenten bestimmen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers/Assistenten wird entsprechend vergütet. Das Aufgabengebiet wird vom Vorstand der Notwendigkeit entsprechend festgelegt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes selbst oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Die Einberufung hat innerhalb einer Woche zu erfolgen.
- b. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Verkürzung der Einladungsfrist unter Bekanntgabe des triftigen Grundes auf drei Tage erfolgen. In diesem Fall muss zwingend schriftlich eingeladen werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Funktion, Bildmaterial). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitglieder eine Einverständniserklärung unterschrieben haben.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Änderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem

angekündigten Versammlungstermin zugänglich gemacht werden.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit der Auflage das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und soziale Zwecke zu verwenden.

Satzungsänderungen: 10.05.1984 | 28.11.1991 | 22.04.1999 | 04.11.2009

Namensänderung: 22.11.2013